

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 314/83 DES RATES

vom 24. Januar 1983

über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das am 2. April 1980 in Belgrad unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialisti-

schen Föderativen Republik Jugoslawien sowie die Erklärungen und Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Kooperationsabkommens und der Schlußakte ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung gemäß Artikel 63 des Abkommens <sup>(2)</sup> vor.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 1983.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. W. LAUTENSCHLAGER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 147 vom 16. 6. 1980, S. 73.<sup>(2)</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.